## AMENDMENT FORM

Vorschlag für die Änderung von: Art. 33 des Verfassungsentwurfs (CONV 571/03)

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

**Status:** - Mitglied -

## Ziel:

Anpassung der Vorschriften für die Unterzeichnung der europäischen Gesetze und europäischen Rahmengesetze an das neue Gesetzgebungsverfahren nach Art. 25 des Verfassungsentwurfs

## Artikel 33: Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Begründung:

Wie in Art. 25 festgelegt, sollten Rat und Europäisches Parlament in Zukunft als gleichberechtigte Kammern die europäischen Gesetze und Rahmengesetze erlassen. Die Unterzeichnung erfolgt deswegen durch die Präsidenten der beiden Kammern.